merz | medien + erziehung | Arnulfstraße 205 | 80634 München
| fon 089.68989120 | merz@jff.de | www.merz-zeitschrift.de
| ISSN 0176-9418

merz
ZEITSCHRIFT FÜR MEDIENPÄDAGOGIK

Lara Moritz: EU-Urheberrechtsreform

Beitrag aus Heft »2019/02 Computerspiele in der Jugendarbeit«

Die EU hat sich am 13. Februar 2019 vorläufig auf eine Reform des Urheberrechts geeinigt. Sowohl Kritiker als auch Befürworter der Reform stimmen überein, dass eine Überarbeitung nötig sei, da die derzeit gültige Fassung aus dem Jahr 2000 Soziale Medien wie Facebook, Twitter oder YouTube nicht berücksichtigt.

Nicht alle, die das Scheitern des ersten Entwurfs der Reform befürwortet haben, sind mit dem nun vorliegenden Kompromiss zufrieden. Vor allem die Artikel 11 und 13 des Entwurfs werden erneut stark diskutiert. Artikel 11 des sogenannte Leistungsschutzrechts besagt, dass Suchmaschinen und Websites Lizenzen erwerben müssen, wenn sie mehr als einzelne Worte und sehr kurze Textausschnitte teilen wollen. Artikel 13 wiederrum sieht vor, dass Plattformen, wie YouTube und Instagram, für die Inhalte haften, die ihre Nutzerinnen und Nutzer hochladen. Zudem sind sie dazu verpflichtet, urheberrechtlich geschützte Inhalte zu blockieren, für die sie keine Lizenzen erworben haben. 2012 noch hatte der Europäische Gerichtshof beschlossen, dass Soziale Netzwerke nicht für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzerinnen und Nutzer verantwortlich gemacht werden können.

Wie genau die Reform von den Betreibern einzelner Websites umgesetzt werden soll, ist nicht festgeschrieben. Viele Kritiker befürchten, dass damit die Einführung von Filtersoftware verbunden sein wird, die nur schwer zwischen einer Urheberrechtsverletzung und Zitaten oder Parodien unterscheiden kann. Befürworter der Reform betonen, dass keine Verpflichtung für die Einführung der sogenannten Uploadfilter bestehe, es sollen lediglich Kreative und Verlage am Verdienst beteiligt werden, wenn ihre Inhalte geteilt werden. Eine alternative Möglichkeit bestünde im Erwerb von Lizenzen jeder einzelnen Urheberin bzw. jedes Urhebers. Von den Vorgaben nicht betroffen ist das nicht-kommerzielle Hochladen von Inhalten, wie bei unter anderem Wikipedia. Auch das Teilen von Links soll weiterhin möglich sein. Dennoch kann das neue Urheberrecht nachteilig für Kreative und Verlage wirken, da beispielsweise kleine Verlage an Reichweite einbüßen könnten, die sie sonst durch große News- Ticker wie Google News erhalten würden.

Wie die Konzerne der Plattformbetreiber letztlich reagieren, hängt von der Umsetzung der Reform in den einzelnen Ländern ab. In den kommenden Wochen soll der Entwurf bis voraussichtlich Mitte April zunächst sowohl vom Parlament als auch von den Mitgliedsstaaten der EU bestätigt werden.

ec.europa.eu/germany

kopaed verlagsgmbh | Arnulfstraße 205 | 80634 München
kopaed verlagsgmbh | fon 089.688 900 98 | info@kopaed.de | www.kopaed.de